

SATZUNG

der Stadt/Gemeinde *Kletzin*..... über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

vom *05.05.1993*

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und der Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (BGL. Nr. I Nr. 28 S. 225) die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde in der Sitzung am *05.05.93* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt/Gemeinde *Kletzin*..... läßt die Wasserversorgung in ihrem Gebiet durch die Stadtwerke Loitz GmbH zu dem Zwecke betreiben, den Einwohnern Trink- und Brauchwasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgung besteht nicht.

(2) Für die Anmeldung des Wasserbezuges und die Belieferung mit Wasser gelten die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVB Wasser V vom 20. Juni 1980) nebst den Anlagen in der jeweils gültigen Fassung der Stadtwerke Loitz GmbH.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so finden für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung Anwendung.

(3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher und Wohnungseigentümer, sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang

Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das in den nach § 1 Absatz 1 versorgten Gebiet liegt, kann nach näherer Bestimmung dieser Satzung verlangen, daß sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

§ 4

Beschränkung des Anschlußrechts

(1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.

(2) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Straßenleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluß kann ferner stark wasserverbrauchenden Betrieben versagt werden, wenn durch die Lieferung des voraussichtlichen Wasserbedarfs eine ausreichende Wasserversorgung der bisher angeschlossenen Anschlußnehmer gefährdet wird.

§ 5

Anschlußzwang

(1) Die Eigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser gebraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks einzeln anzuschließen.

§ 6

Befreiung vom Anschlußzwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß (§ 5) kann Befreiung erteilt werden, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserleitung für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Will der Grundstückseigentümer Befreiung vom Anschlußzwang aufgrund der Ziffer 1 er-

langen, so hat er dies innerhalb eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe bei der Stadt/Gemeinde.....*Klein*..... zu beantragen.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude.

Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und Leiter der Betriebe haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung (§ 7) kann Befreiung erteilt werden, wenn oder soweit diese Verpflichtung für den Abnehmer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige Härte bedeuten würde und in hygienischer Hinsicht Bedenken nicht bestehen.
- (2) Wer die Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dieses bei der Stadt/Gemeinde*Klein*..... unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.

§ 9

Anschluß und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Stadtwerken Loitz GmbH zu treffen.

§ 10

Anschlußantrag

Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Anschlusses sind vom Grundstückseigentümer bei den Stadtwerken Loitz GmbH zu beantragen.

§ 11

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Die vorstehende Satzung der Stadt/Gemeinde *Kletzin* über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und der Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (BGL. Nr. I Nr. 28 S. 225) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt/Gemeinde *Kletzin* vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kletzin d. 10.5.93
Ort, Datum



[Signature]
Bürgermeister